



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008	Heilbad Heiligenstadt, den 17.06.2008	Nr. 19
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 02. April 2008 gefassten Beschlüsse	... 134
Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule	... 136

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 02. April 2008 gefassten Beschlüsse

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 08/005

Personelle Veränderung in den weiteren Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die nachfolgenden personellen Veränderungen:

- Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung

Herr Mario Block wird Mitglied im Ausschuss.

- Jugendhilfeausschuss

Herr Mario Block wird stellvertretendes Mitglied für Herrn Harri Töpfer.

- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur und Werkausschuss der Eichsfelder Kulturbetriebe

Herr Mario Block wird stellvertretendes Mitglied für Herrn Jürgen Huppert.

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 08/019

Entscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe

Umschuldung von Kommunaldarlehen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 02.9120.97690 in Höhe von 345.640,87 EUR zu.

Die Deckung wird durch die entsprechende Mehreinnahme in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 02.9120.37690 gewährleistet.

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 08/013

Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Haushaltsjahr 2007 wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 08/012

**Abbestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt
Bestellung einer Prüferin und eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung beauftragt,

1. Frau Sandra Goldmann als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes mit Wirkung vom 01.04.2008 ab-zubestellen.
2. Frau Heike Riethmüller weiterhin als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellen.
3. Frau Marika Dietrich ab 01.04.2008 als Prüferin und Herrn Thomas Müller ab 01.08.2008 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zu bestellen.

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 08/020

Erste Änderung der Abfallsatzung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises beschließt

1. die in der Anlage vorliegende Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Erste Abfall-Änderungssatzung – 1. AbfÄndS)
2. die sofortige Beauftragung der Kreisverwaltung und der EW Entsorgung GmbH, die zur Umsetzung der Satzungsänderung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Die Erste Änderung der Abfallsatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 22.04.2008 bekannt gemacht.

TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 08/021

Zweite Änderung der Abfallgebührensatzung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die in der Anlage vorliegende Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld.
(Zweite Abfallgebühren-Änderungssatzung – 1. AbfGebÄndS)

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Die Zweite Änderung der Abfallgebührensatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 22.04.2008 bekannt gemacht.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.06.2008

gez. Dr. Henning
Landrat

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) sowie in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 11.06.2008 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptunterricht Ergänzungsfächer nach Ziff. (3) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung belegen.
Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, gelten weiterhin als Musikschüler.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Fälligkeit,

- (1) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am 01.03. und am 01.10. fällig.
Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.
- (2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltpflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentgelt verringert sich dabei um zwölfteile Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der zweiten Monatshälfte, wird für diesen Monat 1/24 des Jahresentgeltes berechnet.
Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4 Entgelte

Für den Unterricht an der Eichsfelder Musikschule sowie die Ausleihe von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 5 Ermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung der Eichsfelder Musikschule werden folgende Ermäßigungen gewährt:

(1) Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Eichsfelder Musikschule, ermäßigt sich das Entgelt

für den 2. und jeden weiteren schulpflichtigen Familienangehörigen um 25 %.

Familienermäßigungen werden nur für den Hauptunterricht nach Ziff. (2) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Wenn die Entgeltschuldner nach § 2 den Nachweis erbringen, dass das Nettoeinkommen ihrer Bedarfsgemeinschaft die Regelsätze der Sozialhilfe um die unten aufgeführten Prozentsätze nicht übersteigt, können folgende Ermäßigungen beantragt werden:

- | | | |
|--|---|-----------------|
| a) Nettoeinkommen bis 125 % der Regelsätze | = | 65 % Ermäßigung |
| b) Nettoeinkommen bis 150 % der Regelsätze | = | 40 % Ermäßigung |
| c) Nettoeinkommen bis 175 % der Regelsätze | = | 25 % Ermäßigung |

Die Sozialermäßigung gilt für alle Ausbildungsangebote der Musikschule.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gem. Abs. 1 und 2 gewährt.

- (4) Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht (Ziff. (2) Anlage I) Förderunterricht erteilt werden.
Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen.
Der Förderunterricht ist entgeltpflichtig, das Entgelt richtet sich nach Ziff.(2) Anlage I.

§ 6 Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

- (1) Instrumente werden nur Musikschülern überlassen und nur für die vereinbarte Instrumentalbildung.

- (2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Schuljahren überlassen.
Darüber hinaus nur dann, wenn Ermäßigungsgründe nach § 5 (2) vorliegen.
Bei einem Ausscheiden aus der Musikschule sind die überlassenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.

- (3) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I zu dieser Entgeltordnung.

- (4) Die Zahlung des Entgeltes richtet sich nach den Festlegungen des § 3.

§ 7 Rückerstattung bezahlter Entgelte

- (1) Ist der/die Musikschüler/-in auf Grund einer Erkrankung, Kur o. ä. länger als 2 Wochen in Folge an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden auf schriftlichen Antrag die über diese Zeitspanne von 2 Wochen gezahlten Entgelte erstattet bzw. nicht berechnet. In der Zeit der Verhinderung liegende Ferien- oder Feiertage unterbrechen die Folge nicht. Die Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, die Fehlzeiten müssen durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Die Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 3 Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule zu stellen.

- (2) Kann der Unterricht im Schuljahr in mehr als 2 zusammenhängenden Wochen durch Verhinderung der Lehrkraft nicht erteilt werden, wird der anteilige Betrag, der die 2 Ausfallstunden übersteigt, ohne besonderen Antrag bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.
- (3) Der Unterricht an der Musikschule entfällt, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen an den allgemeinbildenden Schulen ausgesetzt wird. Eine Entgeltrückerstattung wird dafür nicht gewährt.

§ 8 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:
– zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Thüringen und zum 31.12.

Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.
Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.

- (2) In den Ausbildungsarten nach Ziffer (1) Anlage I – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen.
In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden. Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.
Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.

- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
- schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
 - der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
 - unvorhergesehene Ortswechsel,
 - eine Erhöhung der Entgelte.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.

Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des/der Schülers/Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,
- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
- der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule vom 21.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, 12. Juni 2008
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage I
zur Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule (Stand 01.09.2008)

Unterrichtsentgelte:

	<u>Kursgebühr in Euro pro Person</u>
(1) Kurse der Grundstufe als Gruppenunterricht:	
1. Musikalische Früherziehung (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	130,00
2. Musikalischer Grundkurs (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	130,00
3. Spiel auf Instrumenten (Orff usw.) (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	150,00
4. zusätzliche Kursangebote	150,00
(2) Instrumental- und Vokalausbildung:	<u>Jahresentgelt in Euro pro Person</u>
1. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	523,00
2. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 30 Min. pro Woche)	340,00
3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	310,00
4. Gruppenunterricht für 3 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	210,00
5. Gruppenunterricht für 4 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	180,00
(3) Unterricht in den Ergänzungsfächern:	<u>Jahresentgelt in Euro pro Person</u>
1. Musiklehre Grundkurs (1.Unterr.-Jahr)	60,00
2. Musiklehre Aufbaukurs (2. Unterr.-Jahr)	60,00
3. Musiklehre Spezialkurs	100,00
4. Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie	120,00

Überlassung von Musikinstrumenten:

(4)	Pro überlassenem Instrument werden monatlich plus die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.	8,40 Euro
-----	---	------------------